

Juristendeutsch?



Mit etwas Übung lässt sich lernen, wie gut verständliche juristische Texte entstehen. Roland Schimmel zeigt wirksame Methoden im Umgang mit Fach- und Fremdwörtern sowie zur unkomplizierten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Der kompetente Umgang mit Sprache, das Vermeiden von Schachtelsätzen, Bezugsfehlern und Fremdwörthäufungen helfen in Studium, Referendariat und Berufspraxis.

Die Zusatzmaterialien wurden vom Autor / der Autorin / den Autoren zur Verfügung gestellt und sind genau auf den Inhalt des Werkes abgestimmt.

Nutzung und Copyright

Die Nutzung der Materialien für eigene Studienzwecke ist kostenlos, das Copyright liegt bei den Autoren bzw. beim Verlag. Eine Weiterverbreitung gleich in welcher Form ist nur mit schriftlicher Genehmigung der utb GmbH Stuttgart gestattet.

Diese und viele weitere kostenlose Zusatzmaterialien finden Sie unter www.utb-shop.de

Kostenlose Tipps zum wissenschaftlichen Arbeiten für alle Fächer gibt's auf unserem Studi-Portal unter <http://studium.utb.de>

A. Umständlich oder verständlich? – Mehr Beispiele zum Üben

Die nachstehenden Beispielsätze ergänzen die Zusammenstellung in *Juristendeutsch?*. Wer die dort angebotenen Übungen weiterführen möchte, findet hier Material. Wiederum gilt: Die Vorschläge (unten Rn. 36 ff.) zeigen nur eine Richtung und erheben keinen Anspruch. Bitte bedenken Sie: Weder deckt das Folgende alle Themen des Buchs ab noch ersetzt es das Buch.

Vielleicht haben Sie Beispiele, die gut dazu passen würden, oder einen besser gelungenen Änderungsvorschlag. Schicken Sie sie mir?¹ Danke.

1. Beispiele mit Bearbeitungsvorschlägen

[nach Rn. 140]

Wer *zuvörderst* statt *zunächst* schreibt, schreibt auch *behufs*, wenn er *zwecks* meint. *Behufs*. Echt jetzt? Ja. *Behufs*. Behaube keiner, das sei mit dem 19. Jahrhundert in der Mottenkiste verschwunden.

Beispiel 1.

Insbesondere ist nach Wortlaut, Stellung und Zweck der Befugnisnorm auch die Erwägung der Beklagten zu billigen, wonach die Anordnung des Ruhens der Approbation nicht nur behufs der Herstellung der Patientensicherheit ein geeignetes Mittel ist, sondern auch ein geeignetes Druckmittel darstellt, bei der Klägerin die Bereitwilligkeit zur Behandlung ihrer psychischen Erkrankung zu fördern.

Während die antikisierenden Schnörkel leicht zu entbehren sind, erweist sich der Satz in Sachen Substantivquote als harte Nuss: 52 Wörter, 17 Substantive (aber nur fünf *-ung*), 388 Anschläge. Sieben Genitive in einem Satz sind auch nicht übel. Who was the fool who said that Dativ killed the Genitiv star? Klarer Vorteil der hohen Informationsdichte ist allerdings, dass sich aus diesem einen Satz der halbe Urteils Sachverhalt erschließen lässt.

[nach Rn. 257]

Ähnliche Schwierigkeiten wie bei den Leitsätzen entstehen beim ersten einleitenden Satz des Urteils tatbestands, der – nicht zwingend, aber häufig praktiziert – den streitigen Sachverhalt kurz zusammenfasst. Wenig verwunderlich führt die gebotene starke Verdichtung oft zu Substantivhäufungen.

Beispiel 2.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Gesundheitsschäden aufgrund einer Exposition mit einem gesundheitsschädlichen Stoff (Beryllium) in Anspruch.

Ein Satz, 21 Wörter (181 Anschläge), neun Substantive, drei Komposita, dreimal *Schaden/schädlich*.

Zunächst ist *Schmerzensgeld* kein Ausdruck des Gesetzes (außer in den Landesbeamtenengesetzen), sondern einer der juristischen Umgangssprache, wenn auch ein sehr verbreiteter. Weil aber Schmerzen keine Anspruchsvoraussetzung sind (sondern die Verletzung eines der in § 253 I BGB genannten Rechtsgüter, man denke an Freiheitsbeeinträchtigungen), wäre *Ersatz immateriellen Schadens* treffender. Jedenfalls ist das Nebeneinanderstehen von *Schadensersatz* und *Schmerzensgeld* seltsam, weil letzteres ein Fall des ersteren ist (§§ 249 ff. BGB). Die Formulierung ist allerdings sehr verbreitet. Aber man muss ja nicht alles mitmachen, nur weil es verbreitet ist. ... *millions of flies can't be wrong*.

¹ Bitte an schimmel@fb3.fra-uas.de.

- 5 [nach Rn. 81]
Von den wenigstens 10 % Kürzungspotenzial, die bei kritischem Hinsehen viele Sätze in juristischen Fachtexten bieten, war schon verschiedentlich die Rede. Deswegen hier nur: Verachtet mir die 10 % nicht! Denken Sie etwa an Prüfungsarbeiten mit Seitenzahlbegrenzungen. Wer einen 30-seitigen Text um 10 % kürzt, hat drei Seiten gewonnen, auf denen er inhaltliche Argumente präsentieren kann, die sonst keinen Platz gehabt hätten. Das führt leicht einmal zu besseren Noten.

Beispiel 3.

Die ganz generelle Idee der notwendigen Verteidigung – nämlich das antizipiert angenommene Autonomiedefizit des Beschuldigten – spiegelt sich explizit im vierten Auffangtatbestand: „... wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.“

34 Wörter (266 Anschläge), Fremdwörter: *generelle, antizipiert, Autonomiedefizit, explizit*.

- 6 [nach Rn. 332]
Ein durchschnittliches Jurastudium dauert fünf Jahre. Was geschieht voraussichtlich, wenn die Studentin während einer solchen Zeitspanne Sätzen wie diesem ungeschützt ausgesetzt ist?

Beispiel 4.

Ausweislich des Sachverhaltes kam es plötzlich und unerwartet zu dem Herzinfarkt, sodass auch ein Anknüpfen an die Umstände vor Eintritt der Bewusstlosigkeit keinen Sorgfaltsverstoß zu begründen vermag.

27 Wörter (202 Anschläge), sieben Substantive. Man wende nicht ein, dass ein bisschen *ausweislich* noch niemandem zu schaden vermocht habe. Es läppert sich zusammen. Dosis facit venenum.

- 7 [nach Rn. 140]
Ansehung – warum eigentlich nicht *Ansehung*? Noch vor 150 Jahren gehörte die *Ansehung* wie selbstverständlich zu einem anständigen Kanzleistil.

Beispiel 5.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen.

36 Wörter (270 Anschläge), elf Substantive.

- 8 Heute bezeichnet der Duden das Wort schäbigerweise als *veraltend*. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft aber kämpfen an vorderster Front, wenn es darum geht, sein vorzeitiges Aussterben zu verhindern.

Beispiel 6.

Die an § 82 VVG angelehnte Schadensminderungsobliegenheit verlangt vom Versicherungsnehmer, sich in Ansehung der Entwicklung des Schadens oder Bedarfs so zu verhalten, wie er sich verhalten würde, wenn er nicht versichert wäre ([Belegstellen]).

30 Wörter, 228 Anschläge. In § 82 VVG steht das Wort *Ansehung* übrigens nicht.

- 9 Daher wird es unter uns Juristen noch eine Weile gebräuchlich bleiben.

Beispiel 7.

Dies gilt vor allem in Ansehung der Tatsache, dass die Eingriffsbefugnisse des IfSG den zuständigen Behörden kein Entschließungsermessen, sondern lediglich ein Auswahlermessen hinsichtlich der möglichen Reaktionen einräumen.^[Fn]

27 Wörter, 224 Anschläge.

[nach Rn. 173]

Beim inflationären Gebrauch von *darstellen* bedenke man immer, dass das Wort kein Synonym zu *sein* ist – auch wenn es oft als solches benutzt wird. *Ich stelle einen Idioten dar* stellt eine andere Aussage dar als *Ich bin ein Idiot*.

10

Beispiel 8.

Dies stellt indes lediglich eine unbeachtliche Reserveursache dar, die eine einmal entstandene Einbuße nicht zu beseitigen vermag ([Belegstelle]).

17 Wörter (130 Anschläge). Zu lang.

Noch schöner als *darstellen* ist *sich darstellen*.

11

Beispiel 9.

Wie stellt sich jedoch die Lage dar, wenn der Geschädigte das Kfz nicht reparieren lässt?

Vorschlag:

[nach Rn. 244]

Passiv heckt Passiv. Im folgenden Satz ist eine unpersönliche Formulierung inhaltlich ganz angemessen. Aber man könnte es auch anders als mit dem Passiv fassen, oder?

12

Beispiel 10.

Wird der staatliche Fürsorgegedanke jedoch auf den Ausgleich des finanziellen Unvermögens des Beschuldigten reduziert, werden wesentliche darüber hinaus gehende [sic] Dimensionen der Pflichtverteidigung ausgeblendet.

Ein Satz, 23 Wörter (210 Anschläge), Passiv im Neben- und im Hauptsatz. Im Einsatz von Fremdwörtern sparsam: *finanziellen, reduziert, Dimensionen*. Ist übrigens der *staatliche Fürsorgegedanke* nicht ebenfalls eine reitende Artilleriekaserne?

Das Passiv klingt leicht einmal umständlich und bemüht.

13

Beispiel 11.

Fraglich ist jedoch, ob mit Blick auf den Tod der Ehefrau und der Kinder des V vom Vorliegen eines Schmerzensgeldanspruches ausgegangen werden kann.

23 Wörter (149 Anschläge), sieben Substantive. Seitens wessen *kann ausgegangen werden*? Sei ausgegangen worden, mein Herz, und suche Freud' ...

[nach Rn. 72]

KISS?

14

Beispiel 12.

Jedenfalls kurze Zeit nach ihrer Vereinbarung gewinnt die Sicherungsglobalzession zu Gunsten des Darlehensgebers bei Anwendung des Prioritätsprinzips auf die mehrfache Abtretung von auch künftigen Forderungen allgemein Priorität gegenüber einer späteren Vorausabtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, die bei kurzfristigen neuen Warenlieferungen immer wieder neu vereinbart wird.

Ein Satz, 46 Wörter (400 Anschläge), 14 Substantive, sieben *-ung*, fünf Komposita. Nur ein Komma, weil der bedingte Nebensatz durch Substantivierung verkürzt in den Hauptsatz gezogen ist (*bei Anwendung des Prioritätsprinzips*). Dass der Satz durch die Doppelungen von *Priorität* und *Vereinbarung* recht technisch wirkt, ist schwerlich zu verhindern.

- 15 [nach Rn. 309]
In der mündlichen Rede sind die Befehle und Moderationen oft passend und belebend, weil sie die ZuhörerIn fürsorglich durch einen möglicherweise komplizierten Gedankengang leiten. Schriftlich kann man sie aber fast immer weglassen.

Beispiel 13.

Man erinnere sich: In diesem Urteil hatten die Luxemburger Richter „Durchführung von Unionsrecht“ iSv Art. 51 I Var. 2 GRCh – als Voraussetzung für die Eröffnung des Geltungsbereichs der Unionsgrundrechte – so extensiv interpretiert, dass jede auch nur marginale Überschneidung mit einer in irgendeiner ihrer Facetten unionsrechtlich geregelten Materie die Anwendung der Grundrechtecharta nach sich ziehen würde – mit der Folge, dass dem EuGH die Letztentscheidungskompetenz über die Grundrechtskonformität eines Rechtsakts schon dann zufällt, wenn er im Dunstkreis des Unionsrechts liegt.^[Fn]

Ein Satz, 72 Wörter (590 Anschläge), 21 Substantive. Für die erforderliche Konzentration wird der Leser am Ende mit der schönen *Dunstkreis*-Metapher belohnt.

- 16 Je länger die Moderation, desto ungeduldiger wartet die Leserin auf die inhaltliche Aussage.

Beispiel 14.

Es sei am Ende nur der Vollständigkeit halber angemerkt, dass die Annahme, der Staat sei als Beschützer zentraler Rechtsgüter in die Pflicht zu nehmen, nicht etwa eine Novität darstellt; [...]

29 Wörter (187 Anschläge), acht Substantive, drei Kommas. Die inhaltliche Aussage beginnt ziemlich genau auf der Hälfte des Satzes (ungefähr bei *Annahme*).

- 17 [nach Rn. 110]
Die Substantivierung gerät leicht zur schlechten Angewohnheit. Deshalb lohnt es sich, gegenzusteuern, vielleicht sogar in übersichtlichen Sätzen.

Beispiel 15.

Das Berufungsurteil, das sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO), unterliegt mithin der Aufhebung (§ 562 ZPO).

18 Wörter (140 Anschläge), zwei Kommas.

- 18 [nach Rn. 107]
Gern klingelt auch der *Bereich* ganz unnötig mit Wörtern.

Beispiel 16.

Die Regelung des § 2329 BGB zählt zum Pflichtteilsrecht, das seinerseits für das nichteheliche Kind eine einfachrechtliche Ausprägung des durch Art. 6 Abs. 5 GG begründeten Schutzauftrags des Gesetzgebers im Bereich des Erbrechts ist ([Belegstellen]).

29 Wörter (235 Anschläge).

- 19 [nach Rn. 115]
Welche Information enthält *Unterfall*, die nicht schon in *Fall* enthalten ist?

Beispiel 17.

Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus.

21 Wörter, sieben Substantive, drei -ung (173 Zeichen).

[nach Rn. 96]

Nicht immer ist die erste Metapher die beste.

20

Beispiel 18.

Für die „Heimholung“ des Grundrechtsschutzes in den Karlsruher Schoß wäre als Alternativstrategie allein die Rückbesinnung auf den „Solange I“-Standard in Betracht gekommen, also die Reaktivierung des subkutanen Anspruchs, unionale Rechtsakte und dann konsequenterweise auch nationale Rechtsakte, die vollständig unionsrechtlich determiniert sind, an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen.

Ein Satz, 48 Wörter (397 Anschläge), 13 Substantive, sieben Komposita, drei -ung, drei Kommas. Acht Fremdwörter: *Alternativstrategie, Reaktivierung, subkutanen, unionale, konsequenterweise, nationale, unionsrechtlich, determiniert*. Ob die Bilder wirklich stimmig sind, ließe sich bezweifeln: Wie sieht der *Karlsruher Schoß* aus – und wo sucht man einen *subkutanen Anspruch*? Finden Sie *Heimholung* schön?

[nach Rn. 140]

Die Sprache des 19. Jahrhunderts schleicht sich in Rechtstexte immer wieder ein. Meist ohne Not:

21

Beispiel 19.

Die Gesellschafter müssen hinnehmen, dass eine Maßnahme unterbleibt, wenn einer von ihnen nach eigener Beurteilung der Dinge nicht zustimmen zu können glaubt, auch wenn ihnen die Ablehnung oder die dazu möglicherweise abgegebene Begründung falsch oder töricht erscheint.

37 Wörter, 271 Anschläge. Wer sagt denn heute noch *Das ist töricht, Du Tor?*

[nach Rn. 80]

Wenn Sie einen Beitrag für eine Archivzeitschrift verfassen (also tendenziell von Habilitierten für Habilitierte), ist es vermutlich eine gute Idee, ein paar sprachliche Zugehörigkeitssignale zu senden. Anderenfalls dürfen Sie aber auch gern auf Verständlichkeit achten.

22

Beispiel 20.

Das kunstfertige Judikat prägt eine irisierende Dialektik: Auf der einen Seite transponiert es einen kaum verhohlenen, vielleicht auch anmaßenden, Machtanspruch^[Fn], auf der anderen betont der Senat in so brillanter Diktion seine Bereitschaft zur Kooperation und Treuhandenschaft, dass ihm verfassungswie europarechtlich kaum etwas entgegenzusetzen ist.

45 Wörter (352 Anschläge), sieben Fremdwörter: *Judikat, irisierende, Dialektik, transponiert, brillanter, Diktion, Kooperation*.

[nach Rn. 107]

Im Deutschen sind oft viele Varianten des Satzbaus möglich und zulässig. Experimentieren Sie ein wenig. Je länger der Satz ist, desto eher ist es eine Überlegung wert, die Hauptaussage näher an den Satzanfang zu stellen.

23

Beispiel 21.

Im Ausgangspunkt zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, dass die vom Senat zum "Schockschaden" entwickelten Grundsätze auch in dem Fall anwendbar sind, in dem das schadensbegründende Ereignis kein Unfallgeschehen im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist.

39 Wörter, 305 Anschläge.

20. Aus dem Giftschränk. Vierter Teil: Des Giftschränks tödliche Tochter

24 Wegen der Beliebtheit der Giftschränk-Kapitel finden Sie hier noch ein letztes.

Angenommen, Sie wollten einen Zeitschriftenbeitrag zum Thema „Die Grundrechte in Zeiten der Seuche“ verfassen, angeregt von Epidemie-Ereignissen des Jahres 2020. Beinahe zwangsläufig würden Sie im Verlauf Ihrer Überlegungen auf Fragen der Verhältnismäßigkeit zu schreiben kommen. (Dass nämlich der Staat anlässlich der Grippe in zahlreiche Grundrechte teils massiv eingreift, erlebte damals jeder im Alltag. Ob das verfassungskonform war, hängt nicht zuletzt an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen.) Also hätten Sie für die Entwurfsfassung notiert:

Beispiel 22.

Erörterungsbedürftig ist die Verhältnismäßigkeit besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern schon normierten Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs, zumal der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr (noch) nicht besteht.

38 Wörter, 335 Anschläge, neun Substantive, drei Kommas.

Von Eleganz ist das noch eine gute Handbreit entfernt; und ganz kurz ist der Satz auch nicht. Aber wenn man das Problem der verschiedenen hohen Eingriffsvoraussetzungen nach dem IfSG und den allgemeinen Polizeigesetzen in nur einem Satz auf den Punkt bringen will, geht es kaum kürzer. Der Arbeitsauftrag lautet nun, wie immer bei den Giftschränk-Projekten: Gestalte den Satz eindrucksvoller und länger, behalte aber zugleich die inhaltliche Aussage möglichst genau bei.

a) Zuerst bauen wir die Reihenfolge um, damit die Verhältnismäßigkeit und deren Erörterungsbedürftigkeit nicht mehr schnöde am Anfang stehen. Der Spannungsbogen ist dramatischer, wenn der Leser erst weiter hinten erfährt, worum es geht.

Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern schon normierten Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs ist die Verhältnismäßigkeit erörterungsbedürftig, zumal der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr (noch) nicht besteht.

38 Wörter, 335 Anschläge, neun Substantive, drei Kommas.

b) In einem weiteren Schritt könnte man am anderen Ende des Satzes das eingeklammerte (*noch*) deutlicher und wortreicher fassen. Dadurch wird der Satz besser verständlich, wenn er laut gelesen wird.

*Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern schon normierten Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs ist die Verhältnismäßigkeit erörterungsbedürftig, zumal der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr **nicht oder noch nicht** besteht.*

40 Wörter.

c) Jetzt ist das *zumal* dran; das geht mit viel mehr Wörtern.

*Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern schon normierten Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs ist die Verhältnismäßigkeit erörterungsbedürftig; **dies gilt vor allem aus dem Grund, dass** der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

47 Wörter und ein zusätzliches Komma.

d) Ähnlich kann man beim *schon* vorgehen. Klingt unspektakulär, aber es läppert sich zusammen.

*Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern **auch bereits** normierten Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs ist die Verhältnismäßigkeit erörterungsbedürftig; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

48 Wörter.

e) Genügt es, wenn die *Möglichkeiten des Grundrechtseingriffs* nur einmal genannt werden? Benennen wir sie lieber ein zweites Mal. Damit die Wiederholung nicht so knirscht, könnten wir von *Maßnahmen* sprechen, denn Maßnahmen sind immer gut.

*Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten **Maßnahmen** ist die Verhältnismäßigkeit **der möglichen Grundrechtseingriffe** erörterungsbedürftig; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

49 Wörter.

f) Könnte man bei *erörterungsbedürftig* nicht noch ein bisschen substantivieren?

*Besonders im Blick auf die heute nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen **stellt sich die Frage nach der** Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

52 Wörter.

g) Im Kleinen hilft es schon, die Silbenzahl zu erhöhen.

*Besonders im Blick auf die **gegenwärtig** nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

52 Wörter.

h) Nicht besonders eindrucksvoll liest sich *im Blick auf die*. Wie wäre es stattdessen mit *vor dem Hintergrund der*?

*Besonders **vor dem Hintergrund der** gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen erlaubt, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

52 Wörter und mittlerweile 404 Anschläge. Es geht voran.

i) Ein wenig schlicht wirkt auch das *erlaubt*. Vielleicht könnte man hier das gesetzgeberische Handeln noch etwas mehr herausstellen.

*Besonders **vor dem Hintergrund der** gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG **die Möglichkeit geschaffen hat**, auch Maßnahmen gegenüber polizeirechtlich Nichtverantwortlichen **zu treffen**, oder wenn polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

57 Wörter und ein weiteres Komma.

j) Im nächsten Schritt sollten die Adressaten der Maßnahmen deutlicher hervorgehoben werden. Die *Nichtverantwortlichen* sind noch recht unspektakulär.

*Besonders vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, auch Maßnahmen gegenüber **Personen** zu treffen, **die entweder** polizeirechtlich Nichtverantwortliche **sind** oder **bei denen** polizeirechtlich eine Gefahr nicht oder noch nicht besteht.*

62 Wörter.

k) Das doppelte *polizeirechtlich* ist zwar vielleicht nötig, aber unschön. Das kann man ändern.

*Besonders vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, auch Maßnahmen gegenüber Personen zu treffen, die entweder polizeirechtlich Nichtverantwortliche sind oder bei denen eine Gefahr **im polizeirechtlichen Sinne** nicht oder noch nicht besteht.*

64 Wörter.

l) Wenn das eine *polizeirechtlich* aufgepustet wird, sollte das andere gerechtigkeitshalber auch verschönert werden.

*Besonders vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, auch Maßnahmen gegenüber Personen zu treffen, die entweder – polizeirechtlich **gesprochen** – Nichtverantwortliche sind oder bei denen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne nicht oder noch nicht besteht.*

65 Wörter und ein neuer kleiner Einschub.

m) Sind die Adressaten Nichtverantwortliche oder sind sie nur als solche zu behandeln? Formulieren wir lieber vorsichtiger.

*Besonders vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, auch Maßnahmen gegenüber Personen zu treffen, die entweder – polizeirechtlich gesprochen – **als** Nichtverantwortliche **zu behandeln** sind oder bei denen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne nicht oder noch nicht besteht.*

68 Wörter.

n) Jetzt bleibt nur noch ein wenig Kosmetik. Das *Besonders* am Anfang könnte noch ein bisschen stärker hervorgehoben werden. Vielleicht kann man auch an der Wortstellung noch feilen?

***Gerade** vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits normierten Maßnahmen stellt sich **insbesondere** die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, auch Maßnahmen gegenüber Personen zu treffen, die entweder – polizeirechtlich gesprochen – als Nichtverantwortliche zu behandeln sind oder bei denen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne nicht oder noch nicht besteht.*

69 Wörter.

o) In Sachen Fremdwörter kommt der Satz noch recht bescheiden daher. Was geschieht, wenn man das langweilige und jedermann geläufige *normiert* austauscht gegen etwas Ungewöhnlicheres, sagen wir *implementiert*?

*Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits **implementierten** Maßnahmen stellt sich insbesondere die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen*

*Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, **Maßnahmen auch** gegenüber Personen zu treffen, die – polizeirechtlich gesprochen – entweder als Nichtverantwortliche zu behandeln sind oder bei denen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne nicht oder noch nicht vorliegt.*

69 Wörter.

p) Trotz aller Mühen ist die Substantivquote ziemlich niedrig. Man könnte *insbesondere* substantivieren; damit ließe sich dem Satz zugleich eine kleine persönliche sprachliche Note verleihen.

Vorschlag Beispiel 22:

*Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtig nicht nur diskutierten, sondern auch bereits implementierten Maßnahmen stellt sich **in Sonderheit** die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der möglichen Grundrechtseingriffe; dies gilt vor allem aus dem Grund, dass der Gesetzgeber im IfSG die Möglichkeit geschaffen hat, Maßnahmen auch gegenüber Personen zu treffen, die – polizeirechtlich gesprochen – entweder als Nichtverantwortliche zu behandeln sind oder bei denen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne nicht oder noch nicht vorliegt.*

25

70 Wörter, 531 Anschläge, 15 Substantive, vier Kommas, ein Semikolon, ein Einschub in Gedankenstrichen. Das Ziel der Umfangsverdoppelung ist knapp verfehlt, die Substantiv- und die Fremdwortquote sind unterdurchschnittlich – und trotzdem klingt es schon viel juristischer und auch ein wenig wissenschaftlicher als der Ausgangssatz, finden Sie nicht? Die Richtung wenigstens stimmt. Und wenn Sie möchten, können Sie den Satz ja noch weiterentwickeln.

26

2. Beispiele ohne Bearbeitungsvorschläge

Immer wenn man Beispiele braucht, findet man gerade keine. Deshalb kommen jetzt noch ein paar, die ich bei der Alltagslektüre notiert habe. Auch an denen kann man üben – aber ich habe hier keinen Vorschlag mehr miteingestellt.

Viel Erfolg!

27 [nach Rn. 97]

Die nächsten Beispiele sind zur Abwechslung nicht-juristischen Texten entnommen. Mit Grund: Wie sehr eine Fachsprache für den Nichtfachangehörigen zur Zumutung werden kann, wird am deutlichsten, wenn man selbst fachfremd ist. Werfen wir also einen kurzen Seitenblick auf die Ausdrucksweise von Soziologinnen, Historikerinnen oder Politikwissenschaftlerinnen.

Beispiel 23.

Der gegenwärtige politische Umschwung erklärt sich somit zu einem gewissen Teil auch daraus, dass kulturelle Inklusionschancen in transnationalisierten und ethnisch heterogener werdenden Gesellschaften fragiler geworden sind, während eine globale Adresse für übergreifende Solidarität (noch) nicht existiert.

36 Wörter, nur sechs Substantive, aber zehn Fremdwörter: *politische, kulturelle, Inklusionschancen, transnationalisierten, ethnisch, heterogener, fragiler, globale, (Adresse), Solidarität, existiert*

28 Fremdwörter gehen eigentlich immer.

Beispiel 24.

Selbst ein totalitäres Regime wie das nationalsozialistische Deutschland war auf ein gewisses Maß an innerer Kohäsion angewiesen und instrumentalisierte daher die völkische Sozialpolitik zur Sicherung von Massenloyalität.

29 [nach Rn. 67]

Von den zahlreichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genügen oft schon zwei, wenn es nur darum geht, einen klugen Eindruck bei der Leserin zu hinterlassen: Satzlänge + Fremdwörter.

Beispiel 25.

Sozialwissenschaftlich lassen sich solche Wandlungsprozesse auf verschiedene Arten erfassen: etwa in Form von Modellen, anhand derer Qualität und Richtung empirisch zu beobachtender Veränderungen abgebildet und bewertet werden (sollen); oder durch eine Analyse öffentlicher beziehungsweise veröffentlichter Debatten, also diskursiver Auseinandersetzungen über bestimmte Problemlagen – ausgehend von der Annahme, dass die so reproduziert [sic] und bestätigten oder aber modifizierten Deutungsmuster und Topoi dazu beitragen, soziale Wirklichkeit und damit die Art und Weise [sic] konstituieren, wie individuelle und kollektive Akteure die Welt um sich herum sehen und in ihr handeln.

84 Wörter, 672 Anschläge.

30 [nach Rn. 137]

Wer mit bildungssprachlichen Ausdrücken herumhubert, vergewissere sich zuvor, was sie bedeuten.

Beispiel 26.

Fraglich erscheint lediglich, welcher Qualität die subjektive Tendenz des Täters zu sein hat, um das Verdikt der Sozialadäquanz aufzuheben.

19 Wörter, Fremdwörter: *Qualität, subjektive, Tendenz, Verdikt, Sozialadäquanz.*

[nach Rn. 67]

Ab 100 Wörtern pro Satz muss man kein schlechtes Gewissen mehr haben, wenn man Aufteilung oder Kürzung erwägt.

Beispiel 27.

Folgt man dem Überblick von Biehl,^[Fn] lassen sich in den verschiedenen Stellungnahmen zu dieser Problematik drei unterschiedliche Perspektiven erkennen: Neben Beiträgen, die unter normativen Gesichtspunkten definieren, wie der Soldat der Bundeswehr sein soll – was je nach eingenommenem politischem Standpunkt unterschiedlich ausfällt –, setzen sich andere Beiträge aus einer funktionalen Perspektive mit den Möglichkeiten und Grenzen der Vorbereitung von Soldaten auf die aktuellen Aufgaben der Bundeswehr – zum damaligen Zeitpunkt: Afghanistan – auseinander: Diskutiert wird hier, wie weit Soldaten in der Lage sein können, mit den vielfältigen Anforderungen der Einsätze sowie insbesondere mit den Widersprüchen zurechtzukommen, wie sie sich etwa durch die Gewaltkonfrontation im Einsatzland vor dem Hintergrund des im Heimatland vorherrschenden zivilgesellschaftlichen Gewaltverbots ergeben.^[Fn]

111 Wörter.

Und noch einmal: Satzlänge + Fremdwörter.

Beispiel 28.

Während die Modelle von Moskos und Biehl die funktionalen Wechselwirkungen zwischen der Verfasstheit von Streitkräften und ihrer zivilen Umwelt jenseits des nationalen Verteidigungsbezugs thematisieren, richtet Münkler den Blick auf das Dilemma, das hierzulande bereits bei den Einsätzen der Bundeswehr im Kosovo erkennbar war und sich im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes vollends entfaltet: dass eine Berufung auf universale Werte und Bündnisverpflichtungen den Einsatz militärischer Gewalt notwendig erscheinen lässt, was gleichzeitig aus der Perspektive eines zivilgesellschaftlichen Selbstverständnisses, das auf Gewaltverzicht abhebt, kritisch bis ablehnend bewertet werden muss. Diese Ambivalenz militärischer Gewalt, auf der der von Biehl beschriebene sicherheitspolitische Dissens über die Auslandseinsätze der Bundeswehr beruht, wird bei Münkler durch die Betonung der sakrifiziellen Dimension des Soldatenseins nochmals auf andere Art zugespitzt.

84 Wörter im ersten Satz, 34 im zweiten.

[nach Rn. 84]

Bilden Sie drei zusammenhängende Sätze, auf die Sie folgende Wörter verteilen: *akzeptiert, argumentieren, Dilemmata, Disqualifikation, eurozentrische, exkludierend, fundamentalistische, Konturen, Kritischen, legitimierender, Legitimität, Narrative, normative (dreimal), normativer (zweimal), Normativität, postkoloniale, Prinzipien (viermal), provinzielle, rekonfigurieren, rigorosen, Standards, Theoretikerinnen, Theorien, universelle (zweimal)*. Geben Sie nicht zu schnell auf!

Beispiel 29.

Entgegen der rigorosen Annahme normativer Theoretiker innen argumentieren wir, dass postkoloniale Theorien über eine nicht-fundamentalistische Herangehensweise an normative Legitimität die Konturen des Kritischen rekonfigurieren können. Anstatt also zu behaupten, dass normative Standards zwangsläufig durch universelle Prinzipien untermauert sein müssen, werden die Ungewissheiten und Dilemmata normativer Prinzipien akzeptiert und umrissen. Da eurozentrische Narrative legitimierender Normativität mit einer Abwertung und Disqualifikation außereuropäischer normativer Prinzipien einhergehen, zeigen sich "universelle" normative Prinzipien als provinziell und exkludierend.

Drei Sätze, 71 Wörter. 32 Fremdwörter. Der Leser liest's und ist, nun ja, überwältigt. Wenn Sie es zu diesem Zweck geschrieben haben: Ziel erreicht.

- 34 [nach Rn. 140]
Hier kommt noch einmal eine *Ansehung* zum Üben.

Beispiel 30.

Gerade in Ansehung der in Bezug genommenen Rechtsgüter erscheint es befremdlich – und auch realitätsfern – [sic] im Gefahrenvorfeld nur die Gefahrerforschung zu gestatten, dann aber bis zur konkreten Gefahr warten zu müssen, um aktionelle Handlungsbefugnisse in Anspruch nehmen zu können.

40 Wörter.

- 35 Die Herkunft der Altertümlichkeiten in manchen juristischen Texten erklärt sich vermutlich daraus, dass die Verfasser beruflich veranlasst zahlreiche Texte aus dem 20., 19., 18. und manchmal vielleicht auch 17. Jahrhundert lesen müssen. Deren Sprachgebrauch färbt dann eben ab. Und so wird *abgesehen davon zu des ungeachtet zu unbesehen dessen* – warum auch nicht?

Beispiel 31.

Unbesehen dessen hätte eine solche gleichsam zur Folge, den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum punktuell ohne weitergehende Legitimation einzuschränken und ein Verdikt zu fällen, welches nicht auf die insoweit unstrittige Herkunft der Sozialadäquanz – die gesellschaftliche Wertung – gestützt würde.

35 Wörter.

B. Vorschläge zu den Beispielen

- Vorschlag Beispiel 1 36
Auch stützen Wortlaut, Stellung und Zweck der Befugnisnorm die Erwägung der Beklagten, dass die Anordnung des Ruhens der Approbation sowohl geeignet ist, die Patienten zu schützen, als auch die Klägerin zu bewegen, ihre psychische Krankheit behandeln zu lassen.
38 Wörter, 12 Substantive (noch zwei -ung), 260 Anschläge.
- Vorschlag Beispiel 2 37
Der Kläger war gesundheitsschädlichem Beryllium ausgesetzt und verlangt von der Beklagten den Ersatz daraus entstandener materieller und immaterieller Schäden.
Ein Satz, 19 Wörter (160 Anschläge), fünf Substantive. Vermisst man die *Exposition*?
- Vorschlag Beispiel 3 38
Der vierte Auffangtatbestand zeigt deutlich die vermutete eingeschränkte Selbstbestimmung des Beschuldigten als Grundgedanken der notwendigen Verteidigung: „... wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.“
28 Wörter (241 Anschläge).
- Vorschlag Beispiel 4 39
Da der Herzinfarkt plötzlich und unerwartet kam, können auch die Umstände vor Einsetzen der Bewusstlosigkeit keinen Sorgfaltsverstoß begründen.
18 Wörter (143 Anschläge), fünf Substantive.
- Vorschlag Beispiel 5 40
Hat der Vertreter rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht erhalten (Vollmacht) und nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, kann sich dieser bezüglich ihm bekannter Umstände nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen.
28 Wörter (234 Anschläge), acht Substantive.
- Vorschlag Beispiel 6 41
Die an § 82 VVG angelehnte Schadensminderungsobliegenheit verlangt vom Versicherungsnehmer, sich hinsichtlich der Schadens- oder Bedarfsentwicklung so zu verhalten, als wenn er nicht versichert wäre ([Belegstellen]).
23 Wörter, 200 Anschläge.
- Vorschlag Beispiel 7 42
Wichtigstes Argument dafür ist, dass die Eingriffsbefugnisse des IfSG den zuständigen Behörden kein Entschließungs-, sondern nur ein Auswahlermessen betreffend die möglichen Reaktionen einräumen.^[Fn]
23 Wörter, 195 Anschläge.
- Vorschlag Beispiel 8 43
Als unbeachtliche Reserveursache lässt dies die schon entstandene Einbuße aber nicht entfallen ([Belegstelle]).
Zwölf Wörter (95 Anschläge).

- 44 Vorschlag Beispiel 9
Aber was gilt, wenn der Geschädigte das Kfz nicht reparieren lässt?
- 45 Vorschlag Beispiel 10
Wer aber aus dem Gedanken staatlicher Fürsorge nur den Ausgleich wirtschaftlichen Unvermögens des Beschuldigten ableitet, blendet wesentliche Dimensionen der Pflichtverteidigung aus.
21 Wörter (182 Anschläge), das Passiv ist leicht vermeidbar. Noch kürzer:
Aus dem Gedanken staatlicher Fürsorge aber nur den Ausgleich wirtschaftlichen Unvermögens des Beschuldigten abzuleiten blendet wesentliche Dimensionen der Pflichtverteidigung aus.
20 Wörter (179 Anschläge)
- 46 Vorschlag Beispiel 11
Fraglich ist aber, ob V wegen des Tods seiner Familie Ersatz des immateriellen Schadens beanspruchen kann.
16 Wörter (105 Anschläge), fünf Substantive.
- 47 Vorschlag Beispiel 12
Wendet man das Prioritätsprinzip auf die mehrfache Abtretung auch künftiger Forderungen an, ist die Sicherungsglobalzession an den Darlehensgeber jedenfalls zunächst vorrangig gegenüber einer späteren Vorausabtretung durch verlängerten Eigentumsvorbehalt, die bei kurzfristigen neuen Warenlieferungen immer wieder neu vereinbart wird.
Ein Satz, 38 Wörter, 335 Anschläge, acht Substantive, davon fünf Komposita, fünf -ung, zwei Kommas.
- 48 Vorschlag Beispiel 13
In diesem Urteil hatten die Luxemburger Richter „Durchführung von Unionsrecht“ iSv Art. 51 I Var. 2 GRCh – als Voraussetzung für die Eröffnung des Geltungsbereichs der Unionsgrundrechte – so weit ausgelegt, dass jede noch so kleine Überschneidung mit einer nur ansatzweise unionsrechtlich geregelten Materie die Anwendung der Grundrechtecharta nach sich ziehen würde. So fällt dem EuGH die Letztentscheidungskompetenz über die Grundrechtskonformität eines Rechtsakts schon zu, wenn dieser nur im Dunstkreis des Unionsrechts liegt.^[Fn]
Zwei Sätze, 66 Wörter (531 Anschläge), 19 Substantive.
- 49 Vorschlag Beispiel 14
Dass der Staat wichtige Rechtsgüter schützen müsse, ist keine neue Forderung; [...]
Elf Wörter (87 Anschläge), drei Substantive, ein Komma.
- 50 Vorschlag Beispiel 15
Das Berufungsurteil ist aufzuheben (§ 562 ZPO), weil es auch nicht aus anderen Gründen richtig ist (§ 561 ZPO).
15 Wörter (111 Anschläge), ein Komma.
- 51 Vorschlag Beispiel 16
§ 2329 BGB zählt zum Pflichtteilsrecht, mit dem der Gesetzgeber im Erbrecht für das nichteheliche Kind einfachrechtlich den Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG erfüllt ([Belegstellen]).
20 Wörter (168 Anschläge). Spürbar schlanker und weniger gravitatisch.

- Vorschlag Beispiel 17 52
Als Fall unzulässiger Rechtsausübung wegen treuwidrig verspäteter Geltendmachung von Rechten setzt die Verwirkung ein Zeit- und ein Umstandsmoment voraus.
19 Wörter, sieben Substantive, drei -ung (154 Anschläge).
- Vorschlag Beispiel 18 53
Um den Grundrechtsschutz nach Karlsruhe „heimzuholen“, wäre sonst nur die Rückbesinnung auf den „Solange I“-Standard denkbar gewesen. Das hätte bedeutet, wieder den Anspruch zu erheben, unionale sowie folgerichtig auch vollständig unionsrechtlich determinierte nationale Rechtsakte an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen.
Zwei Sätze, 41 Wörter (334 Anschläge). Vier Fremdwörter: *unionale, unionsrechtlich, determinierte, nationale.*
- Vorschlag Beispiel 19 54
Die Gesellschafter müssen hinnehmen, dass eine Maßnahme unterbleibt, wenn einer von ihnen nicht zustimmen zu können glaubt, auch wenn ihnen die Ablehnung oder deren Begründung falsch oder dumm erscheint.
29 Wörter, 203 Anschläge.
- Vorschlag Beispiel 20 55
Das Urteil formuliert einerseits einen kaum verhohlenen, vielleicht auch anmaßenden, Machtanspruch^[Fn], andererseits betont der Senat so brillant seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Treuhandschaft, dass ihm verfassungs- wie europarechtlich kaum etwas entgegenzusetzen ist.
32 Wörter (278 Anschläge), zwei Fremdwörter: *formuliert, brillant.*
- Vorschlag Beispiel 21 56
Dass die vom Senat zum "Schockschaden" bei Unfällen entwickelten Grundsätze auch gelten, wenn eine fehlerhafte ärztliche Behandlung schadensbegründend ist, hat das Berufungsgericht allerdings im Ausgangspunkt zutreffend angenommen.
27 Wörter, 231 Anschläge.

Quellen

- Beispiel 1: VG München ECLI:DE:VGMUENC:2010:0420.M16K09.5968.0A Rn. 30 (= juris).
Beispiel 2: BGH ECLI:DE:BGH:2019:260319BVIZR163.17.0 Rn. 1 = t1p.de/yvln = MDR 2019, 825
Beispiel 3: *Klaas* JA 2020, 262 (265).
Beispiel 4: *Thöne/Kellner* JA 2020, 253 (259).
Beispiel 5: § 166 II 1 BGB.
Beispiel 6: BGH ECLI:DE:BGH:2020:200220UIZR5.19.0 Rn. 42 = t1p.de/ppda.
Beispiel 7: *Schwarz* JA 2020, 321 (322).
Beispiel 8: *Thöne/Kellner* JA 2020, 253 (257).
Beispiel 9: *Abt/Lutzenberger* ZJS 2020, 242 (242).
Beispiel 10: *Klaas* JA 2020, 262 (263).
Beispiel 11: *Thöne/Kellner* JA 2020, 253 (257).
Beispiel 12: *Foerster* JuS 2020, 203 (207).
Beispiel 13: *Kämmerer/Kotzur* NVwZ 2020, 177 (178).
Beispiel 14: *Schwarz* JA 2020, 321 (326).
Beispiel 15: BGH ECLI:DE:BGH:2020:180220UXIZR25.19.0 Rn. 17 = t1p.de/7xaz.
Beispiel 16: BGH ECLI:DE:BGH:2019:131119UIVZR317.17.0 Rn. 33 = t1p.de/meoi.
Beispiel 17: BGH ECLI:DE:BGH:2020:180220UXIZR25.19.0 Rn. 12 = t1p.de/7xaz.
Beispiel 18: *Kämmerer/Kotzur* NVwZ 2020, 177 (179).
Beispiel 19: BGH ECLI:DE:BGH:2016:120416UIZR275.14.0 = t1p.de/89cs = NJW 2016, 2739 Rn. 14.
Beispiel 20: *Kämmerer/Kotzur* NVwZ 2020, 177 (179).
Beispiel 21: BGH ECLI:DE:BGH:2019:210519UVIZR299.17.0, Rn. 6 = BGHZ 222, 125 = t1p.de/t63n
Vorschlag Beispiel 22: *Schwarz* JA 2020, 321 (323).
Beispiel 23: Cornelia *Koppetsch*: Die Gesellschaft des Zorns - Rechtspopulismus im globalen Zeitalter, 2. Auflage, Bielefeld 2019, S. 51.
Beispiel 24: *Obinger* APuZ 16-17/2020, 11 (16) = t1p.de/650r.
Beispiel 25: *Leonhard* APuZ 16-17/2020, 18 (18) = t1p.de/650r.
Beispiel 26: *Ruppert* ZIS 2020, 14 (24) = t1p.de/yjg5.
Beispiel 27: *Leonhard* APuZ 16-17/2020, 18 (22) = t1p.de/650r.
Beispiel 28: *Leonhard* APuZ 16-17/2020, 18 (20 f.) = t1p.de/650r.
Beispiel 29: *Castro Varela/Dhawan*, APuZ 20/2020, 33 (37) = t1p.de/uh83.
Beispiel 30: *Schwarz* JA 2020, 321 (325).
Beispiel 31: *Ruppert* ZIS 2020, 14 (21) = t1p.de/yjg5.

Abkürzungen

- GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IfSG Infektionsschutzgesetz
KISS Keep it short and simple
NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Var. Variante
VG Verwaltungsgericht